Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 11.04.1842 publ. 23.04.1842

Kaiserliche Erequatur ertheilt worden ist, wird zur Rachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzogl. Oldenburgischer Klagge fahrende Schiffs = Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Paffe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Consulate die Vorschriften der Ver= ordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

20) Regierungs=Bekanntmachung vom 11. Upril, publ. ben 23. Upril 1842.

betr. die Errich: tung eines Oldens

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog turgischen Con- gnadigst geruhet haben, den Kaufmann Emil sulatezuStettin. Wendt zu Stettin zu Hochstdero Consul daselbst zu ernennen und felbigem in dieser Eigenschaft das Koniglich Preußische Exequatur ertheilt wor= den ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Geefahrer im hiefigen Berzogthum und der Erb= herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. — Zugleich werden alle unter Großherzogl. Diden= burgischer Klagge fahrende Schiffs = Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Unsehung ber Vorlegung ihrer Paffe und fonstigen Papiere